

Jugendschutzkonzept „Sechs Richtige“

Die Gemeinde Georgensgmünd hat zusammen mit dem Jugendforum ein Jugendschutzkonzept erarbeitet. Hierzu müssen folgende 6 Pflichtpunkte eingehalten werden. Zusätzlich sollten aus der Auswahl 6 Kürpunkte gewählt und eingehalten werden.

<u>Pflichtpunkte</u> (alle 6 Punkte müssen erfüllt werden):	
1	Der Veranstalter informiert sich über die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen und setzt diese auf seiner Veranstaltung um. Bei der Einlasskontrolle, beim Eingang und vor allem beim Ausschank wird ein deutlich sichtbarer und dementsprechend großer Hinweis (z.B. Plakat) zum Jugendschutz angebracht.
2	Der Veranstalter bestellt für die Dauer der Veranstaltung einen Jugendschutzbeauftragten, der für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich ist. Die Person muss das 23. Lebensjahr vollendet haben und während der gesamten Veranstaltung nüchtern als Ansprechpartner*in zur Verfügung stehen.
3	Bei Veranstaltungen, die länger als 24.00 Uhr andauern, werden bei der Einlasskontrolle nur Erziehungsberechtigungsübertragungen der Gemeinde Georgensgmünd akzeptiert. Begleitpersonen müssen das 23. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen die Erziehungsbeauftragung für maximal 2 Jugendliche übernehmen. Dem Formular muss eine Ausweiskopie der Eltern/ des Personensorgeberechtigten beigelegt sein. Die Ausweise des Jugendlichen und der Begleitperson müssen vorgezeigt werden. Die Begleitperson kann die Veranstaltung nicht ohne den Jugendlichen verlassen.
4	An der Bar (Abgabe von hochprozentigem Alkohol) schenken ausschließlich Erwachsene, die beim Verkauf von alkoholischen Getränken verantwortungsbewusst handeln, aus.
5	Das Ausschankpersonal wird vor der Veranstaltung angewiesen, im Zweifelsfall junge Besucher*innen zum Vorzeigen des Ausweises (Alterskontrolle) aufzufordern und falls der Nachweis nicht erbracht wird, keinerlei Alkohol auszugeben.
6	Der Veranstalter verpflichtet sich, keinerlei Aktionen durchzuführen, die zum Trinken von Alkohol animieren (Happy Hour, Flatrate, Abgabe von hochprozentigem Alkohol in ganzen Flaschen, All-inclusive, 1-Euro,)

Georgensgmünd, den	Unterschrift des Verantwortlichen oder Antragstellers, bei Vereinen dessen Beauftragter
--------------------	---

Kürpunkte: (Gütesiegel ab 6 eingehaltenen Kürpunkten)

<input type="checkbox"/>	<p>Alkoholabgabe nur durch Erwachsene jeglicher Alkohol, nicht nur hochprozentiger Alkohol, wird ausschließlich von Erwachsenen abgegeben.</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Werbung mit Jugendschutz Schon bei der Ankündigung der Veranstaltung (Flyer, Plakat) wird ein Hinweis auf die Jugendschutzbestimmungen aufgenommen.</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Kontrolle Bei der Eingangskontrolle werden junge Besucher*innen durch die Mitarbeitenden des Veranstalters auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen aufmerksam gemacht. Es wird besonders darauf geachtet (z.B. durch Taschenkontrolle und Kontrolle des Außengeländes), dass (von jungen Besucher*innen) keine alkoholischen Getränke zu der Veranstaltung mitgebracht werden.</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Alterskennzeichnung Der Veranstalter kennzeichnet beim Eintritt, oder an der Kasse die Besucher*innen nach Alter (16 bzw. 18 Jahre) durch verschiedenfarbige Bändchen. Bei Veranstaltungen ohne Einlass (z.B. auf offenem Gelände) wird eine Stelle eingerichtet, bei der sich Jugendliche gegen Vorlage des Ausweises, entsprechend ihres Alters, Bändchen abholen können.</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Attraktive Getränkealternativen Der Veranstalter stellt mindestens zwei attraktive, alkoholfreie Angebote zur Verfügung, die günstiger sind als alkoholische Getränke gleicher Menge. Der Veranstalter bemüht sich um Werbung für diese Angebote.</p>
<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<p>Zeitliche Begrenzung des Alkoholangebote hochprozentiger Alkohol wird erst ab 22.00 Uhr ausgeschenkt. hochprozentiger Alkohol wird erst ab 24.00 Uhr ausgeschenkt. hochprozentiger Alkohol wird gar nicht verkauft.</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Information Durchsagen über die Lautsprecheranlage geben Hinweise auf die Jugendschutzbestimmungen (Ausgehgrenzen, Alkohol- und Tabakkonsum). Bei diesen Durchsagen sollten Licht und Musikbeschallung so gestaltet werden, dass für diese Informationen Aufmerksamkeit erreicht werden kann.</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Verantwortung übernehmen Offensichtlich betrunkene oder durch Drogen berauschte Jugendliche werden nach Hause begleitet bzw. deren Abholung durch die Eltern veranlasst (Verweis auf Erziehungsberechtigungsübertragung mit der Unterschrift der Eltern).</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Medizinische Versorgung Ein Bereitschaftsdienst sorgt für die medizinische Versorgung auf der Veranstaltung</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Erfahrungsaustausch Die Erfahrungen bei der Veranstaltung werden vom Veranstalter auf einem Formblatt festgehalten und an die Gemeinde weitergeleitet. Positive Erfahrungen können so an andere Veranstalter weitergegeben werden, damit für schwierige Verläufe eine Verbesserung angestrebt werden kann</p>

Georgensgmünd, den

Unterschrift des Verantwortlichen oder Antragstellers, bei Vereinen dessen Beauftragter

Auszüge aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes
 1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
 2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
 3. ist personensorgeberechtigte Person, wem alleine oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht,
 4. ist erziehungsbeauftragte Person jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise auf Grund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder Jugendhilfe betreut.
- (1a) Medien im Sinne dieses Gesetzes sind Trägermedien und Telemedien.

§ 2 Prüfungs- und Nachweispflicht

- (1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.
- (2) Personen, bei denen nach diesem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

§ 4 Gaststätten

- (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbaren Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.

§ 5 Tanzveranstaltungen

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen

§ 7 Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

§ 9 ^[1] Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
 2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

§ 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.

- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen

§ 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen oder der Konsum nikotinhaliger Produkte gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
 1. an einem Kindern und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
 2. durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse nicht entnehmen können.
- (3) Tabakwaren und andere nikotinhalige Erzeugnisse und deren Behältnisse dürfen Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an Kinder und Jugendliche im Wege des Versandhandels abgegeben werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für nikotinfreie Erzeugnisse, wie elektronische Zigaretten oder elektronische Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse.

Auszug aus dem Gesundheitsschutzgesetz (GSG)

Art.1 Ziel Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens

Art. 2 Anwendungsbereich Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

1. Öffentliche Gebäude
2. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
3. Bildungseinrichtungen für Erwachsene
4. Einrichtungen des Gesundheitswesens
5. Heime
6. Kultur- und Freizeiteinrichtungen
7. Sportstätten
8. Gaststätten
9. Verkehrsflughäfen

Art. 3 Rauchverbot

- (1) ¹Das Rauchen ist in Innenräumen der in Art. 2 bezeichneten Gebäude, Einrichtungen, Heime, Sportstätten, Gaststätten und Verkehrsflughäfen verboten. ²In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche ist das Rauchen auch auf dem Gelände der Einrichtungen verboten.
- (2) Rauchverbote in anderen Vorschriften oder auf Grund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, bleiben unberührt.

Art. 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit Geldbuße kann belegt werden, vor vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 raucht.
- (2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtungen nach Art. 7 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern



Leitfaden über die Anwendung der Jugendschutzbestimmungen für Mitarbeitende bei Veranstaltungen

Veranstalter:	
Jugendschutzbeauftragte*r:	
Name und Ort der Veranstaltung:	
Mitarbeiter*in:	
Ich möchte dazu beitragen, dass der Schutz der Jugendlichen ernst genommen wird. Daher verpflichte ich mich, das Jugendschutzgesetz einzuhalten und die folgenden Maßnahmen, die der Sicherheit der Jugendlichen dienen, umzusetzen:	
Arbeitsbereich Eintritt/Eintrittskasse:	
<input type="checkbox"/>	Ich werde beim Eintritt/Eintrittskasse das Alter der Besucher*innen durch Ausweiskontrollen feststellen
<input type="checkbox"/>	Ich mache Jugendliche unter 16 Jahren (14-15jährige), die ohne Begleitung der Eltern oder eines „Erziehungsbeauftragten“ sind, darauf aufmerksam, dass sie um 22.00 Uhr die Veranstaltung verlassen müssen
<input type="checkbox"/>	Ich mache Jugendliche unter 18 Jahren (16-17jährige), die ohne Begleitung der Eltern oder eines „Erziehungsbeauftragten“ sind, darauf aufmerksam, dass sie um 24.00 Uhr die Veranstaltung verlassen müssen
<input type="checkbox"/>	Ich werde beim Eintritt/Eintrittskasse ange- oder betrunkenen Jugendlichen und Erwachsenen den Zutritt verweigern
Arbeitsbereich Getränkeausgabe/Theke/Brantweinbar:	
<input type="checkbox"/>	Ich werde alkoholische Getränke wie Bier, Wein, Sekt, Biermixgetränke etc. nur an Jugendliche über 16 Jahren und nur nach Vorlage eines Altersnachweises (Ausweis, Bändchen) abgeben oder ausschenken
<input type="checkbox"/>	Ich werde hochprozentigen Alkohol wie Schnaps, Mixgetränke etc. nur an Personen über 18 Jahren und nur nach Vorlage eines Altersnachweises (Ausweis, Bändchen) abgeben oder ausschenken
Alle Mitarbeitende:	
<input type="checkbox"/>	Ich Sorge dafür, dass Jugendliche unter 16 Jahren, die ohne Begleitung der Eltern oder eines „Erziehungsbeauftragten“ (mit Erziehungsbeauftragungsvollmacht der Gemeinde Georgensgmünd) anwesend sind, die Veranstaltung um 22.00 Uhr verlassen
<input type="checkbox"/>	Ich Sorge dafür, dass Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren, die ohne Begleitung der Eltern oder eines „Erziehungsbeauftragten“ (mit Erziehungsbeauftragungsvollmacht der Gemeinde Georgensgmünd) anwesend sind, die Veranstaltung um 24.00 Uhr verlassen
<input type="checkbox"/>	Ich werde Jugendliche, die auf der Veranstaltung durch angetrunkenen oder betrunkenen Zustand auffallen, an den Jugendschutzbeauftragten übergeben
<input type="checkbox"/>	Ich Sorge dafür, dass die Eltern von Jugendlichen, die auf der Veranstaltung durch angetrunkenen oder betrunkenen Zustand auffallen, hierüber informiert werden
<input type="checkbox"/>	Ich Sorge dafür, dass Jugendliche, die auf der Veranstaltung durch angetrunkenen oder betrunkenen Zustand auffallen, medizinisch versorgt werden, falls deren Eltern nicht erreichbar sind
<input type="checkbox"/>	Ich melde Auffälligkeiten, auch außerhalb des Veranstaltungsgeländes (z.B. Vandalismus, Alkoholmissbrauch etc.) sofort der Veranstaltungsleitung oder den Ordnungskräften der Polizei
Allgemeines:	
<input type="checkbox"/>	Ich habe ein Exemplar der Jugendschutzbestimmungen erhalten
<input type="checkbox"/>	Ich habe die oben aufgeführten Maßnahmen zur Kenntnis genommen
<input type="checkbox"/>	Ich verpflichte mich, während der Dauer der Veranstaltung das Jugendschutzgesetz und die oben genannten Maßnahmen für meinen oben gekennzeichneten Arbeitsbereich einzuhalten

Unterschriften der Mitarbeitenden auf Extra-Blatt

DER VOLLMACHT IST EINE KOPIE DES PERSONALAUSWEISES DER ELTERN (PERSONENSORGERECHTIGTEN) BEIZUFÜGEN. ERZIEHUNGSBEAUFTRAGTE PERSON UND JUGENDLICHE*R** MÜSSEN IHREN PERSONALAUSWEIS BEI SICH FÜHREN**

Erklärung der Eltern zur Erziehungsbeauftragung

gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz

(ermöglicht Jugendlichen in Begleitung einer Aufsichtsperson den Besuch von Veranstaltungen über 24.00 Uhr hinaus)

Folgender Personensorgeberechtigte***r**

Name:
Vorname:
Adresse:
Personalausweisnummer:
Telefonnummer (Festnetz/Mobil):

überträgt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz die Erziehungsaufgabe für sein minderjähriges Kind:

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Personalausweisnummer/
Kinderreisepassnummer:

Für die Dauer des Aufenthalts bei folgender Veranstaltung

Name und Art der Veranstaltung:
Veranstaltungsort:

Auf nachfolgend genannte, geeignete, volljährige Person (=Erziehungsbeauftragte***r**, d.h. Aufsichtsperson in ständiger Begleitung):

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Adresse:
Personalausweisnummer:
Telefonnummer:

Ich bin ausdrücklich damit einverstanden, dass mein Kind die oben aufgeführte Veranstaltung besucht. Für eventuelle Rückfragen bin ich unter genannter Telefonnummer zu erreichen. Zudem verpflichte ich mich, mein Kind im Bedarfsfall von der Veranstaltung abzuholen.

Das Informationsblatt „Erziehungsbeauftragung“ habe ich gelesen.

Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte* r
------------	---

Erklärung der erziehungsbeauftragten, volljährigen Person

Ich bin bereit die Aufsichtspflicht für die in der Erklärung genannte, minderjährige Person während des gesamten Aufenthalts bei der Veranstaltung wahrzunehmen. Ich bin mir der übernommenen Verantwortung bewusst und weiß, dass ich bei Verletzung meiner Aufsichtspflicht haftbar gemacht werden kann.

Ort, Datum	Unterschrift Erziehungsbeauftragte* r
------------	--



Trotz dieser Regelungen kann der Einlass zur Veranstaltung unter Vorbehalt des Veranstalters erfolgen:
(z.B. Einlass erst ab dem 16. Lebensjahr oder Einlass erst ab dem 18. Lebensjahr)

Informationsblatt „Erziehungsbeauftragung“

An die Eltern / Personensorgeberechtigten:

Bevor Sie einer Person die Erziehungsbeauftragung erteilen, sollten Sie sich folgende Fragen stellen:

- Wie gut kennen wir / kenne ich die Begleitperson?
- Wie groß ist unser / mein Vertrauen zur Begleitperson?
- Besteht zwischen der Begleitperson und unserem/meinem Kind ein gewisses Autoritätsverhältnis?
- Hat die Begleitperson genügend erzieherische Kompetenz, um unserem / meinem Kind Grenzen setzen zu können (vor allem hinsichtlich Alkoholkonsum)?
- Habe/n ich / wir mit der Begleitperson vereinbart, wann und wie unser/mein Kind wieder nach Hause kommt?
- Ist es der Begleitperson klar, dass sie während des gesamten Aufenthaltes bei der Veranstaltung die Aufsicht über unser / mein Kind / Jugendliche*n hat und auch das Kind bzw. den/die Jugendliche*n nicht sich selbst überlassen darf?
- Habe/n ich/wir daran gedacht, dass sowohl unser minderjähriges Kind, wie auch die von uns mit Erziehungsaufgaben beauftragte Person, im Falle einer Kontrolle in der Lage sein muss, sich auszuweisen?

Können Sie alle diese Fragen mit einem klaren „JA“ beantworten?

Wenn dies nicht zutrifft, sollten Sie überlegen, ob Sie die Verantwortung für Ihr Kind lieber an eine besser geeignete Person übergeben möchten oder diese Aufgabe am besten selbst wahrnehmen.



Jugendschutz - Gmünder Konzept „Sechs Richtige“
Veranstaltungsrückmeldung für

Veranstaltung:		Datum:	
Ort:		Veranstalter:	
Einlass:		Beginn/Ende:	
Jugendschutzbeauftragte*r:			
Besucher*innen gesamt:		Unter 18:	Unter 16:
1. Wurde Einlasskontrolle durchgeführt:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
2. Mussten betrunkene Minderjährige bereits am Eingang abgewiesen werden:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
3. Von wie viel Prozent der Minderjährigen wurde die Erziehungsberechtigungsübertragung der Aktion mitgebracht?			
4. Von wie viel Prozent der Minderjährigen wurde eine Erziehungsberechtigungsübertragung in anderer Form mitgebracht?			
5. Gab es an der Bar – Theke (hochprozentiger Alkohol) Nachfragen Minderjähriger?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
6. Gab es an der Bar – Theke (hochprozentiger Alkohol) Nachfragen Minderjähriger unter 16 Jahren?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
7. Wurden stark betrunkene Minderjährige im Veranstaltungsraum bemerkt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
8. Wurde bei Kontrollen im Außenbereich Alkoholkonsum Minderjähriger bemerkt?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
9. Mussten Eltern Minderjähriger verständigt oder zur Abholung derselben benachrichtigt werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
10. Mussten Minderjährige dem Rettungsdienst übergeben werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
11. Die Maßnahmen der Aktion waren:	Sehr gut		Sehr schlecht
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. Die Erfahrungen mit der Umsetzung der Maßnahmen der Aktion waren:			
13. Wir werden folgende Maßnahmen der Aktion bei unserer nächsten Veranstaltung auf alle Fälle wiederholen:			

Das Formular bitte nach Ergänzung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde Georgensgmünd, Frau Lisa Egger, zurückleiten, damit im Arbeitskreis Maßnahmen zur Verbesserung besprochen werden können.